Staats- und Universitätsbibliothek Bremen
Staats-archiv Bremen
BREMISCHE BÜRGERSCHAFT

Kooperationsprojekt - Digitalisierung Drucksachen der Bremischen Bürgerschaft

Drucksache / Bremische Bürgerschaft, Landtag 10. Wahlperiode, 1979-80

08.02.1982 - Drucksache 10/747

Staats-und Universitätsbibliothek Bremen - Digitale Sammlungen

Visual Library

BREMISCHE BÜRGERSCHAFT
Landtag
10. Wahlperiode

Drucksache 10/747

Kleine Anfrage der Fraktion der FDP vom 26. Januar 1982

Besetzung von Hochschullehrerstellen an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung

Wir fragen den Senat:

1. Beabsichtigt der Senat Stellen für Hochschullehrer und sonstige hauptberufliche Lehrende an der Hochschule für Verwaltung durch Überleitung aus bremischen Behörden zu besetzen?

   Wenn ja, welche?

2. Wieviel Stellen für Hochschullehrer und sonstige hauptberuflich Lehrende sind bisher

   a) durch Berufung

   b) durch Überleitung

   besetzt worden?

3. Ist der Senat mit uns der Auffassung, daß eine Überleitung nur in Betracht kommen kann, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen für die Berufung als Hochschullehrer erfüllt sind?

von Schönfeldt, Lahmann und Fraktion der FDP

Dazu

Antwort des Senats vom 8. Februar 1982

Zu Frage 1

Auch an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung ist für die Besetzung von Professorenstellen gemäß § 9 des Gesetzes über die Hochschule für Öffentliche Verwaltung (HfÖVG) vom 18. Juni 1979 in Verbindung mit §§ 18 und 19 des Bremischen Hochschulgesetzes das hochschulübliche Berufungsverfahren durchzuführen. Die Stellen für hauptberuflich Lehrende unterliegen der Ausschreibungspflicht nach § 3 der Bremischen Laufbahnverordnung. Eine gewisse Ausnahme gilt lediglich für bei Inkrafttreten des HfÖVG an der Verwaltungsschule, der Landespolizeischule und der Landesfinanzschule tätige hauptamtliche Lehrkräfte, die nach § 48 des Gesetzes bei Erfüllung weiterer Voraussetzungen an die Hochschule übernommen werden können.

Nach der letztgenannten Vorschrift ist ein Lehrer der Verwaltungsschule als hauptberuflich Lehrender an die Hochschule übernommen worden. Zur Zeit laufen Verfahren, je eine Lehrkraft der Landespolizeischule und der Landesfinanzschule, die bereits seit 28. August 1979 bzw. 18. Februar 1980 im Wege der Abordnung an der Hochschule tätig sind, nach Klärung der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen zu übernehmen. Gegebenenfalls werden sie ebenfalls als hauptberuflich Lehrende eingesetzt für die Aufgabengebiete „Sozialwissenschaften mit den Schwerpunkten Psychologie/Führungslehre und Soziologie, Methoden des wissenschaftlichen Arbeitens" und „Steuerrecht mit den Schwerpunkten aus Ertragssteuerrecht und Bilanzsteuerrecht".

Weitere Möglichkeiten sieht das HfÖVG nicht vor; der Senat beabsichtigt deshalb nicht, Stellen für Professoren und sonstige hauptberuflich Lehrende an der Hochschule für Öffentliche Verwaltung durch Überleitung aus bremischen Behörden zu besetzen.

Zu Frage 2

a) Die Berufungsordnung der Hochschule für Öffentliche Verwaltung ist am 27. Oktober 1981 in Kraft getreten. Nach diesem Zeitpunkt ist bislang ein Berufungsverfahren eingeleitet worden, das noch nicht abgeschlossen ist.

b) An der Hochschule für Öffentliche Verwaltung sind zur Zeit vier Stellen mit Professoren und eine Stelle mit einem hauptberuflich Lehrenden besetzt. Der hauptberuflich Lehrende ist im September 1981 gemäß § 48 HfÖVG von der Verwaltungsschule an die Hochschule übernommen worden. Die Professoren sind im Sommer 1979 ernannt worden. Ihre Auswahl erfolgte in einem berufungsähnlichen Verfahren, das aus der Natur der Sache schon vor Eröffnung der Hochschule (am 1. August 1979) abgeschlossen sein und demzufolge auch zum großen Teil vor Inkrafttreten des HfÖVG (am 30. Juni 1979) abgewickelt werden mußte.

Zu Frage 3

Fälle und Voraussetzungen der Übernahme vorhandener Bediensteter an die Hochschule für Öffentliche Verwaltung sind in § 48 HfÖVG abschließend geregelt. Mit der Zielrichtung, durch die Möglichkeit des Übertritts hauptamtlicher Lehrkräfte der bisherigen Ausbildungseinrichtungen zur Hochschule sicherzustellen, daß die Hochschule vom Zeitpunkt der Errichtung an funktionsfähig ist und die bislang in der Ausbildung des gehobenen Dienstes gemachten Erfahrungen in die Hochschulausbildung eingebracht werden können, sieht diese Übergangsbestimmung je nach Erfüllung der Einstellungsvoraussetzungen sowohl die Übernahme als Professoren als auch die Übernahme als hauptberuflich Lehrende vor. Der Senat ist der Auffassung, daß eine Beschränkung auf solche Übernahmefälle, in denen die Einstellungsvoraussetzungen als Professor erfüllt sind, den Intentionen des Gesetzes nicht entspricht. Der Senat ist andererseits aber auch darauf bedacht, eine der Hochschule für Öffentliche Verwaltung angemessene ausgewogene Zusammensetzung des in den §§ 8 ff. HfÖVG vorgesehenen arbeitsteilig strukturierten Lehrkörpers zu gewährleisten.

Druck: Anker-Druck Bremen